



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. September 2001

NR.

1831

Solothurn: Teilzonen- und Gestaltungsplan "Familiensiedlung Brunnmatten" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan "Familiensiedlung Brunnmatten" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Familiensiedlung Brunnmatten bildet den südlichen Abschluss des Baugebietes im Weststadtquartier. Der Gestaltungsplan ist das Resultat einer Parallelprojektierung und wurde von ausgewiesenen Fachleuten erarbeitet und begleitet. Er sieht eine massstäbliche Ergänzung der bestehenden Siedlungsstruktur, den Abschluss des Siedlungsrandes durch Kopfbauten und den kammartigen Einbezug der offenen Landschaft südlich der Siedlung vor.

Die Quartieranalyse des Gebietes Weststadt zeigt die grosse Bedeutung des Baugebietes im Gebiet Brunnmatten auf. Die Zonenplanung der Stadt Solothurn ist bereits öffentlich aufgelegt und wird demnächst zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht. Der Teilzonenplan entspricht der im Bauzonenplan vorgesehenen Zonierung und kann somit als zweckmässig beurteilt werden.

Die Untergeschosse werden unter den höchsten Grundwasserspiegel eingebaut. Im Baubewilligungsverfahren ist dem Amt für Umwelt für jede Bauetappe gesondert ein Gesuch für die entsprechende wasserrechtliche Bewilligung einzureichen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. Juni bis zum 28. Juli 2000. Innerhalb der Auflagefrist gingen vier Einsprachen ein. Alle Einsprachen wurden nach den Einspracheverhandlungen zurückgezogen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan "Familiensiedlung Brunnmatten" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Solothurn wird genehmigt.
- 3.2. Die Einwohnergemeinde Solothurn wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 24. Oktober 2001 noch einen unterschriebenen Plan zuzustellen.
- 3.3. Alle Pläne und Reglemente, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.4. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Solothurn:

Genehmigungsgebühr	Fr. 2'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 2'523.--	
	=====	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.320

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Bau- und Justizdepartement (2) SA/He
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\001np99144\RRB.doc]
Amt für Umwelt (3)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)
Amtschreiberei Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)
Stadtbauamt, 4502 Solothurn
Stadtplanungsamt, 4502 Solothurn
F.M. Branger Architekten und Planer AG, Wengisteinstrasse 29, 4500 Solothurn
Staatskanzlei (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Solothurn: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan "Familiensiedlung Brunnmatten" mit Sonderbauvorschriften)